

SESSIONSBRIEF MÄRZ 2018

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: zVg

Wann waren Sie das letzte Mal in einer Videothek und haben einen Film ausgeliehen? Es dürfte lange her sein. Heute wird das Programm für einen Filmabend spontan vor dem Fernseher oder Computer bestimmt und ausgewählt. Die Digitalisierung lässt allerdings Urheber und Schauspielende dieser Filme bislang beinahe leer ausgehen. Die Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) soll dies mit einer Regelung des Vergütungsanspruchs für die Online-Nutzung audiovisueller Werke (Video on Demand, VoD) ändern.

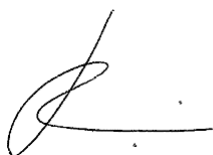
Die in Swisscopyright zusammengeschlossenen Schweizer Verwertungsgesellschaften unterstützen den Entwurf des Bundesrates für die Revision des URG. Wir weisen jedoch auf nötige Verbesserungen hin, vor allem was die Vergütung der Kulturschaffenden durch die Nutzung ihrer Werke durch Online-Dienste anbelangt. Im letzten Sessionsbrief haben wir darauf hingewiesen, dass beim Wertetransfer (Transfer of Value) Handlungsbedarf besteht. Über Internetplattformen werden heute geschützte Werke wie Videos, Texte, Bilder und Musikdateien stark genutzt. Hiervon profitiert vor allem die Internet-Industrie dank Erträgen aus Werbung und Nutzungsdaten. Die Wertschöpfung geht an den Kulturschaffenden vorbei.

Swisscopyright wird entsprechende Ergänzungen im parlamentarischen Prozess einbringen, insbesondere hinsichtlich Vergütung für VoD.

Von grossem Interesse ist für Swisscopyright auch die bevorstehende Vernehmlassung zum neuen Mediengesetz. Wie bereits dargelegt, muss der Entwurf für ein zeitgemässes Gesetz über die elektronischen Medien sowohl den breiten kulturpolitischen wie den spezifischen urheberrechtlichen Aspekten Beachtung schenken. Dabei sind auch Fragen um «Shared Content» zu klären. Swisscopyright betont: entsprechende Tarife für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte in Radio und TV sind verbindlich definiert. Alle Schweizer Sender verfügen über entsprechende Lizenzverträge mit den Verwertungsgesellschaften.

Im Sinne der Urheber, Interpreten und Produzenten urheberrechtlich geschützter Werke ist ein Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Dezember 2017. In seinem Urteil kommt das Bundesgericht zum Schluss: «Die Verbreitung von Radio- und Fernsehsendungen in Gästezimmern von Hotels und anderen Gastgewerbebetrieben unterliegt der urheberrechtlichen Vergütungspflicht.» Swisscopyright ersucht die vorberatende Rechtskommission, nicht auf die Parlamentarische Initiative 16.493 «Urheberrechte, Keine Vergütung für Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» einzutreten.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung.



Jürg Ruchti
Direktor der Société Suisse des Auteurs (SSA)
im Namen von Swisscopyright

Urheberrechtsrevision: Gute Lösungen noch verbessern

Der Bundesrat will das Urheberrecht ans Internet-Zeitalter anpassen. Die in Swisscopyright vertretenen fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften unterstützen den eingeschlagenen Weg. Wir fordern aber einige wichtige Anpassungen bezüglich der Online-Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke, insbesondere audiovisueller Inhalte (Video on Demand, VoD). Hier braucht es neue Vergütungen, damit auch die Urheber und Urheberinnen sowie die Schauspielenden – die das künstlerische Werk überhaupt schaffen – am Erfolg der Online-Zugänglichmachung von Filmen beteiligt werden.

Der Bundesrat hält sich in seiner Botschaft zur URG-Revision von November 2017 weitestgehend an die Kompromissvorschläge der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht AGUR 12 II, die zwar berechtigte Anliegen unbeantwortet lässt, aber eine Balance herstellt. Swisscopyright, der Verbund der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften, betrachtet den Gesetzesvorschlag als Kompromiss, den es zu verteidigen gilt. Er stellt einen Schritt in Richtung eines modernen Urheberrechtsgesetzes dar. Auch Urheber, Interpreten, Verleger und Produzenten würden damit vom Nutzen der Digitalisierung profitieren. Es gibt aber auch Verbesserungs- bzw. Ergänzungsbedarf, gerade bei der Online-Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke. Hiervon profitieren insbesondere die Internet-Firmen, während Kulturschaffende weitgehend leer ausgehen. Beim Wertetransfer (Transfer of value) besteht dringender Handlungsbedarf. Dies gilt insbesondere bei Video on Demand (VoD). Konkret betrifft dies die Artikel 13a («Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken») und 35a («Zugänglichmachen von Darbietungen in audiovisuellen Werken»).

Der physische Verleih audiovisueller Werke, z.B. in Videotheken, wurde immer stärker durch entsprechende Online-Dienste verdrängt. Filme werden heute fast ausschliesslich auf VoD-Plattformen gestreamt oder online gekauft und heruntergeladen. An diesem erfolgreichen Online-Geschäft müssen auch die Urheber und Interpreten der audiovisuellen Werke beteiligt werden.

Eine entsprechende neue Vergütung für VoD kann nicht an die Stelle des vertraglichen Entgelts treten, das die Produzentin an die Urheber und Interpreten bezahlt. Dieses Entgelt hat die Ausschliesslichkeitsrechte für die Vermarktung zum Gegenstand sowie die Leistungen der Urheber (wie zum Beispiel die Entwicklung eines Drehbuchs oder die künstlerische Leitung der Dreharbeiten und des Schnitts) und der Schauspielenden. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Urheber und Produzentin ist noch gar nicht bekannt, ob und gegebenenfalls wie erfolgreich ein Film später sein wird. Es ist noch nicht einmal sicher, dass der Film überhaupt produziert und ob er jemals auf ein VoD-Portal kommen wird.

Es braucht also eine Entschädigung für VoD, die von den Plattformen, welche die audiovisuellen Werke zugänglich machen, bezahlt wird, und die auf den später bei der Plattform erzielten Erfolg gerichtet ist. An diesem müssen die Urheberinnen und Urheber, Schauspielerinnen und Schauspieler beteiligt werden.

«Am erfolgreichen Online-Geschäft müssen auch die Urheber und Interpreten der audiovisuellen Werke beteiligt werden.»

16.493 – pa. Iv. NR Philippe Nantermod: «Urheberrechte. Keine Vergütung für Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen»

Laut Nationalrat Philippe Nantermod ist die Werkverwendung in privaten Räumlichkeiten (Hotels, Ferienwohnungen, Spitalzimmern und Gefängniszellen) vergleichbar mit der Verwendung zu Hause. Er fordert, dafür dürfe keine Urheberrechtsvergütung erhoben werden.

Dies widerspricht der geltenden Tarifregelung: Für das Anschauen eines Films oder das Radiohören in einem Hotel- oder Spitalzimmer oder auch in einer Ferienwohnung auf vom Vermieter zur Verfügung gestellten Geräten ist von diesem eine Urheberrechtsentschädigung zu entrichten. Das Bundesgericht bestätigt in seinem aktuellen Urteil vom 13. Dezember 2017: «Die Verbreitung von Radio- und Fernsehsendungen in Gästezimmern von Hotels und ande-

ren Gastgewerbebetrieben unterliegt der urheberrechtlichen Vergütungspflicht.» Es unterstützt damit die frühere Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts in der Sache, denn diese ist konform mit staatsvertraglichen Verpflichtungen: Es sei davon auszugehen, dass der Hotelier, der in der Regel einen Gewinnzweck verfolgt, diesbezüglich keinen erlaubten und vergütungsfreien Eigengebrauch geltend machen kann.

Swisscopyright fordert die vorberatende Rechtskommission auf, nicht auf die pa. Iv. einzutreten. Die Annahme dieser Initiative käme auch nach Ansicht des Bundesgerichts einer Verletzung staatsvertraglicher Verpflichtungen der Schweiz gleich.

Modernes Mediengesetz ist für Urheberinnen und Urheber bedeutsam

Swisscopyright verfolgt mit Interesse die Vorarbeiten zu einem neuen Mediengesetz, welches Bundesrätin Doris Leuthard in Bälde zur Vernehmlassung freigeben soll. Das neue Gesetz «über elektronische Medien» soll Fragen der elektronischen Medien inklusive Internet regeln und damit das geltende Radio- und TV-Gesetz (RTVG) ersetzen.

Swisscopyright hat an dieser Stelle bereits dargelegt, dass ein Entwurf für ein wirklich zeitgemässes Gesetz über die elektronischen Medien sowohl den breiten kulturpolitischen wie den spezifischen urheberrechtlichen Aspekten Beachtung schenken muss. Swisscopyright wird deshalb prüfen und erläutern, inwiefern im Mediengesetz auch urheberrechtliche Belange sachgerecht geregelt werden.

«Was die Diskussion um «Shared Content» angeht, warnt Swisscopyright vor vermeintlichen Modernisierungen: Für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte in Radio und TV gibt es seit Langem verbindlich definierte Tarife.»

Was die Diskussion um «Shared Content» angeht, warnt Swisscopyright vor vermeintlichen Modernisierungen: Für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte in Radio und TV gibt es seit Langem verbindlich definierte Tarife. Alle Schweizer Sender verfügen bereits über entsprechende Lizenzverträge mit den Verwertungsgesellschaften. Der Ständerat hat die Motion 17.3627 «Shared Content» im Dezember 2017 mit einer wesentlichen Änderung angenommen: Er hat den Bundesrat beauftragt, im Rahmen der RTVG-Teilrevision und mit Blick auf die neue Konzession für die SRG die Umsetzung eines Shared-Content-Modells grundsätzlich zu ermöglichen. Dieses Modell soll so ausgestaltet sein, dass private Schweizer Medienanbieter ausgestrahlte Beiträge der SRG niederschwellig verwenden dürfen. Swisscopyright weist darauf hin, dass ein Rechteerwerb durch die SRG weder nötig noch dem Urheberrecht entsprechend wäre. Wir werden allfällige Vorschläge im Rahmen des neuen Mediengesetzes analysieren und beurteilen.

Zum Schluss ...

...eines der Hauptergebnisse einer Studie im Auftrag des Unterhaltungs- und Kommunikations-Unternehmens Quickline:

«24,8 Prozent mieten einzelne Filme/Serien vom eigenen TV-Anbieter (Video on Demand)»

(Quelle: https://qlgroup.quickline.ch/fileadmin/user_upload/QL_Gruppe/img/Mediacenter/MM_Quickline_Barometer_Januar_2018.pdf)

Unter dem Titel «Bezahl-Fernsehen auf dem Vormarsch» veröffentlichte Quickline im Januar dieses Jahres die Ergebnisse ihres jüngsten Quickline-Barometers. Wie die repräsentative Studie zeigt, hat die Online-Ausleihe von Filmen in der Schweiz zugenommen. Dies deckt sich mit der Tatsache, dass immer weniger physische Filmexemplare gemietet werden. Es ist deshalb umso wichtiger, dass VoD im revidierten Gesetz verankert ist, und die Kreativen hinter den Filmen gerecht vergütet werden.

Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen. Die Ge-

sellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

Impressum

Herausgeberin: Swisscopyright – die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee, und cube media AG, Zürich

Druck: cube media AG, Zürich

Auflage: 600 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zürich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch